

INFO 2022

für ehrenamtliche rechtliche
BetreuerInnen und Bevollmächtigte
im Bereich Lippstadt

Diakonie 
Ruhr-Hellweg



- 3 Vorwort
- 4 Rechtliche Betreuung – ein Ehrenamt für Sie?
- 5 Die Betreuungsstelle der Stadt Lippstadt
- 6 Die Betreuungsvereine und ihre Angebote
- 7 Formular für Änderungsmitteilung
- 8 Was geschah im vergangenen Jahr?
- 9 Unser Betreueralltag unter Corona
- 10 Die große Reform – Betreuung im 21. Jahrhundert
- 12 Hör mir zu und rede mit mir! Aspekte der Kommunikation und weitere Änderungen im Betreuungsrecht
- 14 Unterstützte Entscheidungsfindung – wie können betreute Menschen ihr Recht auf eigene Entscheidungen ausüben?
- 15 Ehegattenvertretungsrecht
- 16 Literaturtipp: Maja Storch: Das Geheimnis kluger Entscheidungen
- 17 Pflegereform 2021 – ein Überblick
- 18 Angebote der Verbraucherzentrale NRW
- 20 Einwilligung in Heilbehandlungen
- 22 Hinweise zum Umgang mit Medikamenten
- 23 Seniorenhaus der Lebenshilfe
- 24 INKLUSIV ein Angebot katholischer Seelsorge für und mit Menschen mit Behinderungen in Lippstadt
- 25 10. Markt der Möglichkeiten
- 26 Kosten der rechtlichen Betreuung
- 28 Wohngeld lohnt sich
- 30 Regelsatzerhöhung 2022
- 32 Neues zu den Themen Verbraucherinsolvenzverfahren, Pfändungsschutzkonto und Schulden
- 33 Literaturtipp: Claudia Hammerschmidt, Ralf Jox: Ratgeber für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
- 34 Ein allgemeiner Überblick zum Aufgabenkreis Vermögenssorge
- 37 Der Einwilligungsvorbehalt
- 40 Rechnungslegung – das ist zu beachten!
- 42 Lippstädter Familienpass
- 43 Internetseiten zur Betreuungsführung
- 44 Ansprechpartner rechtliche Betreuung

Liebe Betreuer und Interessierte,

seit über eineinhalb Jahren leben wir mit COVID-19 und lernen, damit umzugehen. Trotz alledem haben Sie Ihre ehrenamtliche Aufgabe weitergeführt. Dafür sprechen wir Ihnen unseren herzlichen Dank aus!

Mit vielen Veränderungen wurden Sie konfrontiert, wie z. B. Einwilligung in Impfungen, kurzfristigen Gesetzesänderungen (z. B. Antragstellung Grundsicherung), ständigen Anpassungen von Besuchs- und Hygieneregeln u. v. m.

Im Jahr 2021 haben Sie eine beachtliche Anzahl von Beratungsgesprächen im Einzelkontakt, per Telefon und E-Mail wahrgenommen. Darüber haben wir uns sehr gefreut.

Für das kommende Jahr sind wieder interessante Veranstaltungen geplant. Wir verzichten jedoch in 2022 auf das Neujahrsfrühstück im Winter und hoffen, dass wir uns im Sommer beim großen Begegnungsnachmittag gesund wiedersehen.

Darüber hinaus haben Sie weiterhin die Möglichkeit, sich mithilfe des Infoheftes und der Infobriefe, aber gerne auch im persönlichen Kontakt, per Telefon oder E-Mail beraten und informieren zu lassen.

Die große Reform des Betreuungsrechtes ist beschlossen! Das neue Recht wird zum 01.01.2023 in Kraft treten, sodass wir uns gemeinsam mit Ihnen im kommenden Jahr intensiv mit den neuen Regelungen beschäftigen werden. Bereits in diesem Heft können Sie wertvolle und informative Artikel finden.

Bleiben Sie gesund und melden Sie sich gerne bei Fragen, Beratungsbedarf oder Anregungen bei Ihrem Betreuungsverein.

Herzlichst,

die Mitarbeiterinnen der Betreuungsvereine
und der Betreuungsstelle in Lippstadt

Wir brauchen nicht so fortzuleben, wie wir gestern gelebt haben.
Machen wir uns von dieser Anschauung los,
und tausend Möglichkeiten laden uns zu neuem Leben ein.

Christian Morgenstern

Rechtliche Betreuung - ein Ehrenamt für Sie?

Für Menschen, die ihre eigenen Angelegenheiten teilweise oder ganzheitlich nicht mehr selbstständig regeln können, kann eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.

Wir fördern das Ehrenamt in diesem Bereich!



Unterstützen Sie einen Menschen, der

- alt und vergesslich,
- geistig behindert,
- psychisch krank oder
- suchtkrank ist.

Wenn Sie engagiert sind und die Interessen anderer Menschen wahrnehmen, konkret und persönlich helfen möchten, sich auf andere Menschen einlassen können, andere Menschen sein lassen können wie sie sind, volljährig und bereit sind, Neues kennenzulernen, dann kommen Sie zu uns!

Aufgabenkreise können sein:

- Vermögensangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten
- Gesundheitsangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten

Wir laden Sie ein, die Aufgaben eines rechtlichen Betreuers kennenzulernen.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Ehrenamt?

Wir informieren Sie gerne.

Die Betreuungsstelle



Fachbereich Familie, Schule und Soziales Betreuungsstelle

Geiststr. 47, 59555 Lippstadt
Tel.: 02941 980-683 o. -684 o. -718
Fax: 02941 980-696
www.lippstadt.de



Die Betreuungsvereine

Wir sind Ihre Ansprechpartnerinnen in den Betreuungsvereinen hier in Lippstadt. Sie können sich als ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte mit allen Fragestellungen rund um Ihre Aufgaben an uns wenden.

- bedarfsorientierte Beratung, Unterstützung und Begleitung im Einzelfall
- regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen und Möglichkeiten zum Austausch
- jährliche Informationsbroschüre mit interessanten Themen, regelmäßige Infobriefe und Veranstaltungskalender
- Beratung zu Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Sie erhalten bei uns alle notwendigen Informationen zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung und entsprechende Broschüren mit Vordrucken.

Unsere Beratung ist kostenfrei!



Anja Balke



Beate Heck

Sozialdienst Kath. Männer e. V.
 Betreuungsverein
 Cappelstraße 50 - 52
 59555 Lippstadt
 Tel.: 02941 9734-17
balke@skm-lippstadt.de

Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.
 Betreuungsverein
 Brüderstr. 13
 59555 Lippstadt
 Tel.: 02941 97855-14
bheck@diakonie-ruhr-hellweg.de

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn sich am Status der von Ihnen geführten Betreuungen etwas ändert. Sie leisten mit diesen Informationen einen entscheidenden Beitrag zur Weiterführung unserer Arbeit. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

**postalisch oder gescannt per E-Mail an den für Sie zuständigen Verein:
Betreuungsverein der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. oder
Betreuungsverein des SKM e. V.**

Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung endete am: _____

Grund der Beendigung: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben)

Was geschah im vergangenen Jahr?

Corona hat unser aller Leben auch im Jahr 2021 gründlich auf den Kopf gestellt. Wenn auch der Umgang mit den Hygieneverordnungen immer mehr Routine einbrachte. Viele Aufgaben ließen sich am Telefon, per Post oder eMail erledigen. Bei Besuchen in stationären Einrichtungen musste zusätzliche Zeit für Anmeldung und Testung eingeplant werden.

Diese Pandemie ist eine Hürde im Betreueralltag. Corona machte schließlich von der Notwendigkeit der Einrichtung von Betreuungen und auch der Führung von Betreuungen nicht Halt.

Trotz aller Sorgen und Bedenken, sich anstecken zu können oder selbst Überträger zu sein, ließen sich viele ehrenamtliche rechtliche Betreuer nicht abschrecken. In der Verantwortung für die betreuten Menschen wurden auch unter diesen Bedingungen Aufgaben der Betreuungsführung erledigt.

Als positiv konnte 2021 das Impfangebot an die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer verzeichnet werden. Somit nehmen Betreuer in ihrer Funktion einen wichtigen Stellenwert ein

Immer wieder mussten geplante Veranstaltungen verschoben werden. Im August war es dann soweit. Der Themenabend zur „Kooperation von Betreuungsgericht und Ehrenamt“ wurde gut besucht. Es hatten viele Fragen angesammelt, die im direkten Kontakt mit der Rechtspflege des Betreuungsgerichtes geklärt werden konnten.

Auch die Einführung in das Betreuungsrecht als zweite Veranstaltung im November fand regen Zuspruch - zeigte dies doch, dass der Bedarf an persönlichem Kontakt und Austausch wichtig und unersetzbar ist.

Dieses in jeder Hinsicht besondere Jahr war neben allen Schwierigkeiten von kreativen Lösungen und digitalem Fortschritt geprägt.

Unser Betreueralltag unter Corona

Wir sind ein Ehepaar, das schon seit vielen Jahren ehrenamtliche Betreuungen übernimmt. Unsere derzeitigen Betreuten leben und arbeiten im Josefshaus Lipperode.

Auch das Betreuerwesen wurde durch Corona vor große Herausforderungen gestellt. Anfänglich beschränkte sich der Kontakt zu unseren Betreuten ausschließlich auf Telefon und Email. Man dachte da ja noch, es handelt sich um eine kurze Zeitspanne, jetzt wissen wir, es sollte ganz anders kommen. Durch die immer wechselnden Vorschriften wurde ein persönlicher Kontakt für lange Zeit schwierig bzw. fast unmöglich. Es wurde für alle Beteiligten zu einer großen Herausforderung.

Mit den Lockerungen, die nach gefühlt einer Ewigkeit in Kraft traten, durch Tests, Maske und Nachverfolgungen, konnten auch endlich wieder Besuche stattfinden. Das freute alle natürlich sehr.

Kontakte zu Behörden liefen problemlos über das Telefon und/oder Emailverkehr ab, fast besser als vor Corona. Egal ob telefonisch, per Internet oder persönlichen Kurzkontakt an der Eingangstür, die Verantwortlichen im Josefshaus standen uns immer hilfreich zur Seite. Dieses hat unsere Arbeit sehr erleichtert und wir wussten unsere Betreuten dort immer gut aufgehoben.

In Absprache mit unseren Betreuten wurden sie, der Impfreihefolge nach, geimpft. Unsicherheiten / Ängste oder andere Fragen der Betreuten zur Impfung wurden durch Gespräche per Telefon erörtert und besprochen. Die Impfbereitschaft war bei allen vorhanden.

Das Angebot der Impfung für uns als Betreuer haben wir gerne in Anspruch genommen und es lief sehr vorbildlich organisiert über das Impfzentrum und im Impfzentrum Soest ab. Nach den Impfungen haben bereits einige persönliche Besuche und Kontakte stattgefunden, zur Freude beider Seiten. Wir hoffen, die dritten Impfungen finden ebenfalls zügig und reibungslos statt, sodass wir uns einem „normalem“ Leben immer mehr nähern.

Abschließend möchten wir uns bei allen Einrichtungen für die geleistete Arbeit, sowohl in der Corona Krise als auch sonst, bedanken, insbesondere dem gesamten Team des Josefshauses Lipperode. Wir freuen uns auf unsere weitere Arbeit als ehrenamtliche Betreuer und können nur jeden ermutigen, der sich sozial engagieren möchte, eine Betreuung zu übernehmen.

Sandra und Michael Klottka

„Die große Reform – Betreuung im 21. Jahrhundert“

So titelte der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT) im März 2021 anlässlich der Verabschiedung des grundlegend reformierten und modernisierten Betreuungsrechtes. Selbstbestimmung und Qualitätsverbesserung sind Leitgedanken der größten Reform seit Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992.

Das neue Recht wird am 01.01.2023 in Kraft treten und umfangreiche Veränderungen für betroffene Menschen, rechtliche Betreuer, Behörden und Gerichte mit sich bringen.

Betreuungsrechtliche Vorschriften wandern an eine andere Stelle im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und werden in den §§ 1814 - 1888 zu finden sein. Das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) löst das Betreuungsbehördengesetz ab und regelt neben den neuen Aufgaben der Betreuungsbehörde auch die Anforderungen an die Tätigkeit bzw. Qualifikation von ehrenamtlichen und selbstständigen Betreuern sowie Betreuungsvereinen. Wesentliche inhaltliche Änderungen werden in der nachfolgenden Übersicht skizziert.

Mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung

- Betroffene mit ihren Wünschen, Vorstellungen und Lebensplanungen werden Mittelpunkt des gesamten Verfahrens. Rechtliche Betreuung soll in erster Linie Unterstützung bei der Regelung eigener Angelegenheiten sein.
- Statt eines stellvertretenden Handelns wird ein unterstützendes Handeln gefordert. Stellvertretende Entscheidungen sind nur in Ausnahmefällen möglich, weil z. B. der betreute Mensch in der konkreten Situation zu einer eigenen vernunftbestimmten Handlung nicht in der Lage ist. Wichtige Entscheidungen der Lebensführung sollen sich zukünftig nicht am objektiven Wohl, sondern an den Wünschen, Vorlieben und Rechten von Betroffenen orientieren. Lesen Sie hierzu auch den Artikel zur unterstützten Entscheidungsfindung.
- Betroffene Menschen sollen stärker in sämtliche Stadien eines Betreuungsverfahrens eingebunden werden, z. B. auch bei der Auswahl des konkreten Betreuers und der Aufsicht durch das Betreuungsgericht. Gerichte werden zur Information in adressatengerechter Sprache verpflichtet. Gegen den freien Willen eines Volljährigen darf ein Betreuer auch zukünftig nicht bestellt werden.

Besondere Betonung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

- Eine Betreuung darf nur angeordnet werden, wenn alle anderen sozialrechtli-

chen Hilfen nicht mehr greifen, um den Betroffenen ausreichend zu versorgen und zu unterstützen.

Verbesserung der Qualität rechtlicher Betreuung in der Praxis

- Sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern werden im neuen BtOG zusammengefasst.
- Verbindliche Einführung von Anforderungen an persönliche und fachliche Qualifikation von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Betreuern, z. B. Führungszeugnis und Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis; formales Registrierungsverfahren für Hauptamtliche; Anspruch auf Begleitung, Beratung, Unterstützung und die Möglichkeit einer Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein; Ehrenamtliche Fremdbetreuer sollen eine Vereinbarung mit ihrem Betreuungsverein abschließen. Für Sie sind entsprechende Angebote in der Planung. Lesen Sie hierzu den Artikel „Hör mir zu und rede mit mir“.

Weitere rechtliche Änderungen

- Vorschriften zur Vermögenssorge, zu Aufsicht des Gerichtes, Aufwendungsersatz u. a. werden ins Betreuungsrecht eingeordnet und modernisiert. Vermögensverwaltung soll z. B. künftig grundsätzlich bargeldlos erfolgen. Mitteilungs-, Genehmigungs- oder Anzeigepflichten ggü. dem Gericht werden vereinfacht.
- Pflicht zum persönlichen Kontakt und zum Anfangsbericht
- Anhebung des pauschalen Aufwendungsersatzes auf 425 €/Jahr; Verlängerung der Antragsfrist auf 6 Monate; Jahresbericht soll nach erstmaliger Beantragung als Antrag gelten
- Besonderer Schutz der Wohnung durch festgelegte Kriterien bei der Wohnungsaufgabe
- Mittellosigkeitsberechnung nur anhand des Vermögens
- Außerordentliches Notvertretungsrecht für Ehegatten in den Angelegenheiten der Gesundheitssorge, befristet auf sechs Monate bei Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Näheres finden Sie im Artikel zum „Ehegattenvertretungsrecht“.

Über Einzelheiten werden wir Sie im Laufe des kommenden Jahres informieren und Fortbildungsveranstaltungen anbieten.

Hör mir zu und rede mit mir!

Aspekte der Kommunikation und weitere Änderungen im Betreuungsrecht

Der Kommunikation zwischen rechtlichen Betreuern und betreuten Menschen kommt eine hohe Bedeutung zu. Statt eines stellvertretenden Handelns wird ein unterstützendes Handeln gefordert. Das setzt deutlich mehr Kontakte zwischen Betreuer und Betreutem voraus, um in gemeinsamen Klärungsprozessen Entscheidungen entwickeln, treffen und umsetzen zu können. Hier gilt insbesondere auch, Wünsche Betreuter, die nicht der eigenen Werthaltung entsprechen, die u. U. finanziell oder auch gesundheitlich selbstschädigend für den Betreuten sein könnten, bis zu einem vertretbaren Maß zu akzeptieren.

Gerade ehrenamtliche rechtliche Betreuer benennen als Motivation ihrer Tätigkeit in erster Linie einen regelmäßigen Kontakt zu betreuten Menschen. Sie haben ein großes Interesse an deren Lebensgeschichten und den Wunsch, eigene Kompetenzen für die Belange ihrer Betreuten einzusetzen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt langfristig, das rechtliche Ehrenamt wesentlich zu stärken, in Form einer größeren Wertschätzung und konsequenteren Qualifizierung. Damit einhergehen soll eine Verbesserung der Eignung zur Ausübung einer rechtlichen Betreuung. Hieraus ergibt sich eine kontinuierliche Anbindung an Betreuungsvereine mit einer gezielten Wissensvermittlung, um die Handlungsfähigkeiten ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer zu erweitern sowie eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden sicher zu stellen.

Inwieweit eine **Eignung** zur Führung einer rechtlichen Betreuung vorliegt, ergibt sich zukünftig:

- aus der Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis und einem Führungszeugnis.
- aus der Vereinbarung zwischen Betreuungsverein und Betreuer über eine Begleitung und Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer ohne familiäre Beziehung.
- aus dem Angebot zur Unterstützung und Beratung familienangehöriger Betreuer durch Betreuungsvereine.
- aus der regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsangeboten.

Ein Handeln nach den Wünschen setzt voraus,

- dass die Handelnden sich vor der Bestellung kennenlernen.
- dass Betreuer sich einen Überblick zu den Angelegenheiten des Betreuten (Vermögen, Wohn- und Lebenssituation, Kompetenzen u. a. m.) aneignen.
- dass Betreuer ihre Kenntnisse regelmäßig aktualisieren.
- dass Betreuer alle Entscheidungen und Handlungen mit dem betreuten Menschen besprechen.

Zur Verbesserung der Strukturen in der Betreuungsführung sind für ehrenamtliche rechtliche Betreuer einige Vereinfachungen vorgesehen, wie z. B.:

- ein fester Ansprechpartner im Betreuungsverein.
- eine Erweiterung der Befreiung von Rechnungslegung für Großeltern und Enkel.
- ein einmaliger Antrag zur Aufwandsentschädigung; das Fristende des Anspruchs erhöht sich auf 6 Monate nach Ablauf eines Betreuungsjahres. Ab dem 01.01.2023 beträgt die jährliche Aufwandspauschale 425 €. Der Jahresbericht an das Betreuungsgericht gilt als Folgeantrag für die Aufwandspauschale.

Wir, die Betreuungsvereine von SKM und Diakonie und die Betreuungsstelle der Stadt Lippstadt, unterstützen Sie weiterhin gerne und stehen für die Beantwortung Ihrer Fragen rund um das Betreuungsrecht zur Verfügung. Über die anstehenden Änderungen und damit verbundenen Anforderungen halten wir Sie auf dem Laufenden, ganz im Sinne des afrikanischen Sprichwortes:



„Gehe ich vor dir, dann weiß ich nicht, ob ich dich auf den richtigen Weg bringe. Gehst du vor mir, dann weiß ich nicht, ob du mich auf den richtigen Weg bringst. Gehe ich neben dir, werden wir gemeinsam den richtigen Weg finden.“

Unterstützte Entscheidungsfindung – wie können betreute Menschen ihr Recht auf eigene Entscheidungen ausüben?

Mit der Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 wird insbesondere die Autonomie betreuter Menschen zur selbstbestimmten Besorgung der eigenen Angelegenheiten in den Blick genommen. Betreuer dürfen zukünftig nur stellvertretend handeln, wenn es erforderlich ist. Betreute Menschen haben wie alle Menschen ein Recht darauf, selbstbestimmt Entscheidungen für ihr Leben zu treffen.

Wie will ein betreuter Mensch wohnen?

Wo will er arbeiten?

Wie will er sein Geld ausgeben?

- um nur einige Aspekte der Lebensgestaltung zu benennen.

Die Wünsche der Betroffenen sind Maßstab für alle in der rechtlichen Betreuung handelnden Personen. Dazu gehört auch das Recht, bei Entscheidungen unterstützt zu werden. Ein Betreuer darf seine Tätigkeit nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Eine wichtige Aufgabe ist vielmehr der persönliche Kontakt.

Menschen, für die eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist, wird nach wie vor die Fähigkeit abgesprochen, das eigene Leben zu gestalten. Es mangelt weiterhin an Wissen darüber, was eine rechtliche Betreuung ausmacht. Es ist eben nicht die Planung und Entscheidung für betreute Menschen, weil sie es sowieso nicht verstehen. Vielmehr geht es in der Betreuungsführung gerade darum, Betroffenen zu helfen, sich entscheiden zu können, eine Wahl zu treffen. Betreut zu werden schließt nicht grundsätzlich aus, in eine Operation einzuwilligen, einen Mietvertrag abzuschließen oder weitere Rechtshandlungen auszuüben.

Die besondere Herausforderung für Betreuer, Gerichte, Ärzte, Behörden u. a. liegt darin, so zu kommunizieren, dass Anträge an Behörden, Gerichtsbeschlüsse, Therapiemaßnahmen bei Erkrankung usw. gut verstanden werden. Hier hilft zunächst zuzuhören, sich ein umfangreiches Bild zur Situation zu machen, die Wünsche zu ermitteln, das Für und Wider von Entscheidungen zu erörtern. Was hindert daran, z. B. die Diagnose einer Erkrankung in „leichter Sprache“ mitzuteilen, Informationen verständlich zu vermitteln und die betroffene Person einzubeziehen?

Die Unterstützte Entscheidungsfindung ist als Prozess zu verstehen, der Zeit braucht, um zu einem guten Ergebnis zu kommen. Am Ende stehen ein Miteinander und eine Zufriedenheit auf beiden Seiten.

Ehegattenvertretungsrecht

Im Rahmen der Reform ist ab 2023 eine Regelung der gegenseitigen Vertretung von Eheleuten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge vorgesehen. Die Vorschrift gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Das Ehegattenvertretungsrecht greift in den Situationen, in denen ein Ehepartner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit vorübergehend nicht in der Lage ist, die Angelegenheiten seiner Gesundheitsorge selbst zu regeln.

Das Recht zur Vertretung ist zeitlich auf sechs Monate beschränkt und soll eine schnelle ärztliche und pflegerische Versorgung sicherstellen. Es ist ausschließlich als „Notvertretung“ zu verstehen. Eine Pflicht, das Vertretungsrecht wahrzunehmen, besteht nicht. Getrennt Lebende sind nicht zur Ausübung berechtigt.

Es umfasst alle im Zusammenhang mit einer Akuterkrankung stehenden erforderlichen medizinischen und pflegerischen Maßnahmen:

- die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht,
- die ärztliche Aufklärung,
- die Einwilligung in Untersuchungen und Heilbehandlungen,
- die Einwilligung in ärztliche Eingriffe,
- den Abschluss von Behandlungs- und Krankenhausverträgen,
- den Abschluss von Verträgen über eilige (unaufschiebbare) Maßnahmen zur Rehabilitation.

Freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Der vertretende Ehepartner hat dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Achtung: Das Ehegattenvertretungsrecht ist sowohl zeitlich, als auch in den Aufgaben sehr begrenzt. Für die Erledigung weiterer Aufgaben, wie Behörden-, Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten, ist unbedingt eine rechtliche Vertretung entweder durch eine Vorsorgevollmacht oder eine rechtliche Betreuung erforderlich.

Literaturtipp: Das Geheimnis kluger Entscheidungen

Von Bauchgefühl und Körpersignalen
von Maja Storch

Maja Storch beschreibt anschaulich und alltagstauglich die Prozesse von Entscheidungsfindungen und verdeutlicht: Entscheidungen werden nicht nur mit Vernunft, Verstand und Denken getroffen. Emotionen und Körpergefühl kommen eine wichtige Rolle zu. Sie sind als großer Erfahrungsschatz zu verstehen und beeinflussen unser Handeln maßgeblich.

Je besser wir Menschen begreifen, wie wir zu unseren Entscheidungen kommen, desto selbstbestimmter und klüger fallen diese aus.



114 Seiten, 12. überarbeitete Auflage

10 € Paperback

Piper Verlag 2019

Pflegereform 2021 – ein Überblick

Die Pflegeversicherung bietet eine breite Palette unterschiedlicher Leistungen. Nach den Regeln der Pflegeversicherung decken die Versicherungsleistungen aber die Kosten für den tatsächlichen Pflegebedarf nicht in voller Höhe ab. Betroffene Menschen müssen Eigenanteile erbringen.

Mit der aktuellen Pflegereform unter dem sperrigen Titel „Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)“ erhöhen sich die Leistungen für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 zum 01.01.2022. Dies betrifft sowohl das Pflegegeld als auch Kurzzeit- oder Verhinderungspflege und die Pflegesachleistungen. Neu ist z. B. auch, dass pflegebedürftige Menschen, die in einem Heim leben, einen Zuschlag auf den Eigenanteil an den Pflegekosten erhalten.

Wenn die Pflege zuhause nicht sichergestellt ist, besteht seit dem 01.07.2021 ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus (max. 10 Tage) direkt im Anschluss an eine stationäre Behandlung.

Eine Zusammenfassung der Neuregelungen des Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz finden Sie in dem diesem Info beigefügtem Flyer „Änderungen durch die Pflegereform 2021“.

und unter

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/>

Beachten Sie auch die Hinweise der Verbraucherzentrale in diesem Heft.



Angebote der Verbraucherzentrale NRW

Nicht immer klappt alles wie geplant, wenn es um die Organisation der Pflege geht. Der Antrag auf Pflegegrad wurde nicht bewilligt? Das Pflegeheim rechnet Leistungen ab und Sie sind sich nicht sicher, ob es dies darf? Die monatliche Abrechnung des Pflegedienstes kommt Ihnen seltsam vor? Hier werden Leistungen abgerechnet, die nicht erbracht wurden? Oder aber der Pflegedienst kündigt Hals über Kopf.

Bei all diesen und auch bei weiteren rechtlichen Fragen rund um das Thema Pflege unterstützen Sie unsere kompetenten Rechtsanwälte beim Widerspruch gegen Bescheide der Pflegekassen und vertreten Ihre Interessen gegenüber Pflegediensten und Heimbetreibern. Bitte beachten Sie: Wir können keine Beratung zu Ansprüchen auf Sozialhilfe und zu Unterhaltsverpflichtungen von Angehörigen anbieten.

Darüber hinaus beraten wir auch zu anderen Verbraucherproblemen, z. B. wenn der Handyvertrag Tücken birgt oder es beim Stromanbieterwechsel hakt, wenn es Probleme mit der gesetzlichen Krankenkasse gibt oder Urlaubsärger zum Reisebegleiter wird.



Auszug aus unserer Preisliste:

Rechtsberatung

Bei der Rechtsberatung schildern Sie uns Ihren Fall. Sie erhalten dann eine umfassende individuelle rechtliche Hilfe. Nach der Beratung können Sie vielfach Ihre Rechte selbstständig durchsetzen.

Rechtsberatung: 20,00 €

Folge-Rechtsberatung: 10,00 €

Rechtsvertretung

Handelt es sich um ein komplexes Problem, können Sie auch eine außergerichtliche Rechtsvertretung in Anspruch nehmen. Das heißt, dass wir Ihre Interessen wahrnehmen und Sie – auch schriftlich – gegenüber dem Unternehmen vertreten. Die Durchsetzung Ihrer Ansprüche steht dabei stets im Vordergrund.

Rechtsvertretung inkl. Rechtsberatung: 50,00 €

Folge-Rechtsvertretung: 30,00 €

Beratung und Vertretung zu Widersprüchen gegen die Pflegeeinstufung (bis zu 45 Minuten): 170,00 €

Verbraucherzentrale NRW e. V. Beratungsstelle Lippstadt

Woldemei 36/38
59555 Lippstadt

Tel: 0 29 41-94 88 20
Fax: 0 29 41-94 88 230

lippstadt@verbraucherzentrale.nrw

Öffnungszeiten

Mo	09:00 - 13:00 14:00 - 18:00 Uhr
Di	14:00 - 17:00 Uhr
Mi	09:00 - 13:00 Uhr
Do	09:00 - 13:00 14:00 - 18:00 Uhr
Fr	09:00 - 13:00 Uhr

Einwilligung in Heilbehandlungen

Ob der Patient selbst zustimmen kann oder nicht, ist nur nach seiner Einwilligungsfähigkeit zu beurteilen. Jeder Mensch ist grundsätzlich erstmal einwilligungsfähig. Auf seine Geschäftsfähigkeit kommt es dabei nicht an. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite beziehungsweise Folgen der ärztlichen Maßnahme nach ärztlicher Aufklärung verstehen und seinen Willen danach bestimmen kann.

Ein Eingriff und weitere Heilbehandlungen ohne die schriftliche Einwilligung eines einwilligungsfähigen Patienten sind nicht möglich - ebenso ist seine Ablehnung verbindlich! Dabei ist es unerheblich, ob ein rechtlicher Betreuer bestellt und der Aufgabenkreis der „Gesundheitssorge“ bestimmt ist.

Ob Einwilligungsfähigkeit vorliegt ist stets vom behandelnden Arzt zu prüfen.



In Ihrer Arbeit als rechtliche Betreuer können folgende Situationen auftreten:

1. **Alternative:** Der Patient ist einwilligungsfähig und stimmt dem Eingriff zu: Das Aufklärungsgespräch ist mit dem Patienten (betreute Person) zu führen. Die Unterschrift des Patienten auf dem Aufklärungsbogen und die von ihm erteilte Zustimmung sind wirksam. Die Zustimmung des rechtlichen Betreuers ist nicht zulässig und nicht notwendig. Es ist wünschenswert, wenn der rechtliche Betreuer zeitnah von der Durchführung des Eingriffes informiert wird.

2. **Alternative:** Der Patient ist einwilligungsfähig und stimmt dem Eingriff nicht zu: Eine Beteiligung des rechtlichen Betreuers ist nicht notwendig. Das Aufklärungsgespräch ist mit dem Patienten (betreute Person) zu führen. Seine Ablehnung des Eingriffs ist wirksam. Auch hier ist es so, dass der rechtliche Betreuer zeitnah von dem Sachverhalt informiert werden sollte.
3. **Alternative:** Personen, die nicht einwilligungsfähig sind, können dem Eingriff nicht wirksam zustimmen. In diesem Fall ist die Entscheidung über die Durchführung eines Eingriffs durch den rechtlichen Betreuer zu treffen. Das Aufklärungsgespräch ist mit ihm zu führen. Die Ablehnung oder Zustimmung ist wirksam, bei Zustimmung ist die Unterschrift auf dem Aufklärungsbogen erforderlich.
4. **Alternative:** Ein einwilligungsunfähiger Mensch kann eine Behandlung nicht wirksam ablehnen. Er äußert jedoch seinen natürlichen Willen und ist mit der medizinisch erforderlichen Maßnahme nicht einverstanden. Setzen Sie sich zur weiteren Klärung bitte umgehend mit dem zuständigen Arzt in Verbindung. Besprechen Sie, ob mildere Mittel in Erwägung gezogen werden könnten. Sorgen Sie dafür, dass dem Betroffenen die geplante Maßnahme und mögliche Alternativen in einfachen Worten erläutert werden. Sollte als letzte Maßnahme eine Zwangsbehandlung in Frage kommen, stellen Sie einen Antrag auf Genehmigung der Heilbehandlung beim zuständigen Amtsgericht.

Rechtsgrundlagen: §§ 630 c, 630 d, 630 e, 1906 a BGB

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Einwilligungsfahigkeit.pdf

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/ratgeber-krankenhaus-731514>

www.bdb-ev.de/205_Merkblaetter.php

https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2018-2020/201204_Stellungnahme_Corona-Impfung.pdf

Hinweise zum Umgang mit Medikamenten

Die Broschüre „Sicherheit bei der Medikation“ des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) gibt eine übersichtliche Zusammenfassung wichtiger Informationen und Anwendungstipps rund um die Medikamentengabe. Die Broschüre richtet sich sowohl an Angehörige pflegebedürftiger Menschen als auch an rechtliche Betreuer.



Gerade dieser Personenkreis ist häufig neben Fachleuten wie Hausärzten, Pflegediensten und Apothekern in die Versorgung zu pflegender Menschen intensiv einbezogen. Ihnen kommt damit u. a. in der Vergabe von Medikamenten eine hohe Verantwortung zu. Denn Arzneimittel sollen helfen und nicht schaden. Bei exakter Einnahme wirken Medikamente am besten. Der richtige Umgang mit Tabletten, Tropfen oder Salben kann überfordern und bedarf damit einer guten Organisation. Was ist, wenn Wirkstoffe einzelner Medikamente nicht zusammenpassen und welche Wechselwirkungen können dann auftreten? Wie müssen Medikamente aufbewahrt werden? Was hilft, wenn das Schlucken von Tabletten beeinträchtigt ist?

Das ZQP hat wichtige Fragen für eine sichere Medikamentengabe zusammengetragen, um nicht nur Menschen vor einer falschen Einnahme von Medikamenten zu schützen, sondern auch denen Sicherheit zu geben, die die Medikamente verabreichen.

Die Broschüre des ZQP kann kostenfrei bestellt oder als PDF heruntergeladen werden.

<https://www.zqp./sicherheit-medikation>

<https://www.zqp./produktion/einblick-medikation>

Weitere praktische Tipps zur Medikamentengabe finden Sie unter:

<https://www.apotheken.de/news/12894-medikamente-sicher-geben>

Medikamente im Alter: Welche Wirkstoffe sind ungeeignet

<https://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/medikamente-im-alter-welche-wirkstoffe-sind-ungeeignet-neue-bmbf-broschure-2833.php>

Die PRISCUS-Liste enthält potentiell inadäquate Medikation im Alter (PIM), die bei älteren Menschen vermieden werden sollte.

<http://www.alter-sucht-pflege.de/Handlungsempfehlungen/Download/Priscus-Liste-Kurzform.pdf>

Neubau der Lebenshilfe Lippstadt e. V. für Senioren



Seit Oktober 2020 steht den Senioren des Dr. Franz-Schlarmann-Hauses und des Wohnhauses am Marblicksweg ^(*) täglich von 08:30 - 15:30 Uhr ein Neubau für die Tagesstruktur zur Verfügung.

Das neue Gebäude verfügt über einen großen, hellen Wohn- und Essraum mit integrierter Küche und Zugang zur Terrasse. Außerdem stehen zwei Aufenthaltsräume zur Verfügung. Ein Team von fünf Mitarbeitern sorgt dafür, dass täglich individuelle und gemeinschaftliche Angebote gemacht werden. Die einzelnen Angebote werden je nach Interesse und Hilfebedarf geplant und durchgeführt (z. B. Entspannungs- oder Bewegungsangebote, Vorlesen, Spaziergang u. v. m.).

Neben den individuellen Angeboten steht jeder Tag der Woche unter einem bestimmten Motto: entweder werden Angebote zum Thema Kreativität oder Bewegung und Mobilität oder Musik und Entspannung gemacht.

Regelmäßige Krammarktbesuche und mind. ein Ausflug pro Monat (z. B. Stadt, Park, Themenmärkte) gehören zum Programm.

^(*) Das Dr. Franz-Schlarmann-Haus und das Wohnhaus Marblicksweg sind Wohnhäuser für das gemeinschaftliche Wohnen der Wohnstätten für Behinderte gGmbH - eine Einrichtung der Lebenshilfe Lippstadt e. V.



**ist ein Angebot katholischer Seelsorge
für und mit Menschen mit Behinderungen
in Lippstadt und bietet:**

- Gespräche zu Lebens- und Glaubensfragen
- Begleitung und Beratung
- Trauerbegleitung, Trauerfeiern und Gedenkandachten in Einrichtungen
- Spiritual care in der (palliativen) Versorgung
- Zukunftsplanung für das Lebensende
- Fortbildung für Betreuende und Fachkräfte

Das Angebot

- ist kostenlos, vertraulich und barrierefrei
- achtet die Würde und Selbstbestimmung
- vernetzt und informiert
- setzt sich ein für Teilhabe

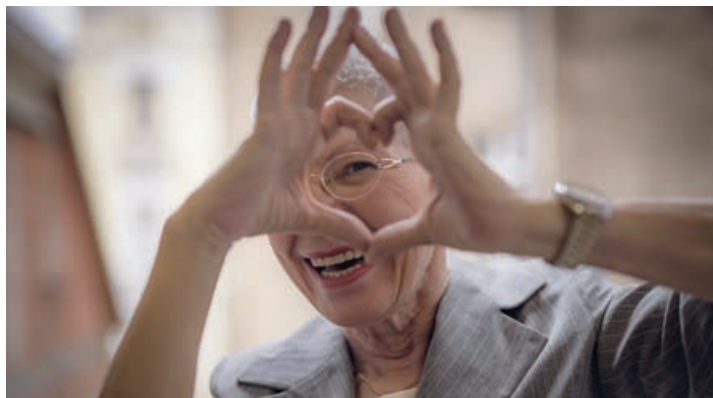
Kontakt:



Irmgard Salmen

Dipl. Rel.Päd. - Beraterin (DGfB) –
Palliative Care-Fachkraft

Tel: 0 29 41 27 49 0 77 oder 0151 41 23 17 39
irmgard.salmen@katholisch-in-lippstadt.de



10. Markt der Möglichkeiten

Aktiv sein - keine Frage des Alters

Samstag, 9. April 2022, 14:00 - 19:00 Uhr und

Sonntag, 10. April 2022, 11:00 - 18:00 Uhr

in der Gesamtschule Lippstadt,

Ulmenstraße 31, 59557 Lippstadt

Der Markt der Möglichkeiten stellt das breite Spektrum an Freizeitmöglichkeiten und Gesellschaftsthemen für Seniorinnen und Senioren in Form von Informationsständen, Aufführungen, Aktivangeboten und Einzelangeboten dar. Das Motto des Marktes, der zum zehnten Mal stattfindet, lautet „Mit Blick zurück – nach vorn“.

Die Veranstaltung greift mit dem Blick zurück sowohl beliebte Aktionen aus zehn erfolgreichen Märkten auf und lädt zum Mitfeiern von Jubiläen ein. Sie bietet aber auch Impulse zu Themen wie Digitalisierung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

Veranstalter:

Seniorenbeirat und Fachbereich Familie, Schule & Soziales der Stadt Lippstadt



Kosten der rechtlichen Betreuung

In der Beratungspraxis wird immer wieder die Frage nach den Kosten einer rechtlichen Betreuung gestellt. Näheres können Sie auch in der Broschüre „Betreuungsrecht – Mit

ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmjjv.de) finden.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Kosten für die rechtliche Betreuung um **Gerichtskosten**, z. B. Gebühren und Auslagen für Dokumente und Sachverständige und **Kosten des Betreuers** für die Betreuungsführung.

Gerichtskosten:

Kosten werden nur erhoben, wenn das Vermögen des Betroffenen 5.000 € übersteigt.

Bei der Ermittlung der Höhe des Vermögens werden Ersparnisse aller Art, sonstige Vermögenswerte sowie der Wert von nicht selbst bewohntem Grundbesitz berücksichtigt. Die Höhe des Vermögens ist also immer individuell nach den Verhältnissen eines jeden Betreuten festzustellen. Im Einzelfall empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem zuständigen Rechtspfleger.

Die Gerichtskosten einer dauerhaften Betreuung berechnen sich wie folgt:

Von der ermittelten Höhe des Vermögens (Wert) wird ein Freibetrag von 25.000 € abgezogen. Regelmäßige **jährliche** Gerichtskosten für die Betreuung entstehen also erst ab einem Wert von 25.000 €.

Bei einem Wert zwischen 5.000 € und 25.000 € können (i. d. R. geringfügige) Auslagen anfallen.

Bei einem Vermögen von über 25.000 € (nach Abzug des Freibetrags) wird je angefangene 5.000 € eine Gebühr von 10 € erhoben, d. h. je mehr Vermögen vorhanden ist, desto höher ist die Gebühr. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 200 €!

Beispiele:

Vermögen in Höhe von	100.200 €
abzgl. Freibetrag	25.000 €
Wert:	75.200 €
5.000 € sind 16-mal „angefangen“.	
16 mal 10 € =	160 €
ABER: Mindestgebühr!	200 €

oder:

Vermögen in Höhe von	520.300 €
abzgl. Freibetrag	25.000 €
Wert:	495.300 €
5.000 € sind 100-mal „angefangen“	
100 mal 10 € =	1.000 €

Zur Gebühr können Auslagen, z. B. Kosten des Gutachters oder des Verfahrenspflegers in tatsächlich entstandener Höhe hinzukommen.

Sind die Vermögensangelegenheiten nicht Bestandteil der rechtlichen Betreuung, berechnen sich die Kosten anders. Angaben zur Höhe des Vermögens werden jedoch auch in diesem Fall bei Gericht benötigt. Hier empfiehlt sich bei Fragen eine Rücksprache mit dem zuständigen Rechtspfleger.

Kosten des Betreuers:

Es ist grundsätzlich zwischen den Kosten für ehrenamtliche und hauptamtliche Betreuungen zu unterscheiden.

Vermögende Betreute müssen entweder die Aufwandspauschale für die ehrenamtliche Betreuungsführung oder die Vergütung für die hauptamtliche Betreuungsführung selbst zahlen.

Bei einem Vermögen unter 5.000 € wird die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer auf Antrag aus der Landeskasse gezahlt. Liegt das Vermögen oberhalb des Freibetrags, kann auf Antrag und mit Genehmigung des Gerichts die Pauschale aus dem Betreutenvermögen entnommen werden.

Wohngeld lohnt sich

Wohngeld ist ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für Ihre Wohnung.

Es gibt zwei Formen:

- Wohngeld als Mietzuschuss, sofern Sie eine Wohnung oder ein Zimmer zur Miete bewohnen, oder
- Wohngeld als Lastenzuschuss zu den Kosten bei selbst genutztem Wohneigentum.

Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld erhalten können, hängt unter anderem ab von

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der Miete oder der Belastung.



Wohngeld wird nicht darlehensweise gewährt. Es erfolgt kein Rückgriff auf Angehörige.

Da die Bewilligung in der Regel für 12 Monate erfolgt, bietet Wohngeld (bei unveränderten Lebensverhältnissen) eine finanzielle Planungssicherheit für ein ganzes Jahr.

Wichtig: Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Personen, die bereits BAföG oder andere Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Die Kosten der Unterkunft werden in diesen Fällen bereits durch die Sozialleistung abgedeckt.

Wohngeld wird weitgehend unabhängig von vorhandenem Vermögen gewährt. Nur bei erheblichem Vermögen besteht ein Ausschluss von Wohngeld. Erträge aus dem Vermögen (z. B. Zinseinnahmen) werden allerdings als Einkommen berücksichtigt.

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von Ihrer persönlichen Situation. Einen eventuellen Wohngeldanspruch können Sie sich anonymisiert und unverbindlich mit dem Wohngeldproberechner ausrechnen:

www.wohngeldrechner.nrw.de

Weitere Informationen zum Wohngeld

<https://www.lippstadt.de/leben-in-lippstadt/gesellschaft-und-soziales/finanzielle-hilfen/>

www.mhkgb.nrw/themen/bau/wohnen/wohngeld

Regelsatzerhöhung, angemessene Mietkosten, Barbetrag, Vermögensfreigrenzen 2022

Menschen, die Sozialleistungen beziehen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II) und ihre Familien erhalten ab dem 01.01.2022 mehr Geld.

Die Regelsätze erhöhen sich wie folgt:

Regelbedarfsstufe 1 • (alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte) • (Erwachsene nicht erwerbsfähige/Behinderte, z. B. in Wohngemeinschaften)	449 €
Regelbedarfsstufe 2 (Eheleute, Bedarfsgemeinschaften von zwei Personen, Menschen in besonderen Wohnformen)	404
Regelbedarfsstufe 3 (nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern)	360 €
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre)	376 €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis unter 14 Jahre)	311 €
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder von 0 bis 6 Jahre)	285 €

Weiterhin werden angemessene Kosten der Unterkunft übernommen. Die Frage der Angemessenheit wird im Kreis Soest durch das „schlüssige Konzept“ festgelegt.

Näheres finden Sie auf der Homepage des Kreises Soest, wenn Sie den Suchbegriff „Unterkunftskosten bei der Bewilligung von Sozialleistungen“ eingeben.

https://m.kreis-soest.de/familie_soiales/soiales/sicherung/kost/soziale_sicherung.php

Der **persönliche Barbetrag** bei Bewohnern von Seniorenheimen/Pflegeheimen steigt von 120,42 € auf 121,23 €.

Die Zuzahlungsgrenze in der Krankenversicherung (Belastungsgrenze gem. § 62 SGB V) beträgt für Heimbewohner und beim Bezug existenzsichernder Leistungen 53,88 € für chronisch Kranke bzw. 107,76 € für nicht chronisch Kranke.

Der Vermögensschonbetrag bei der Bewilligung von Sozialhilfe beträgt unverändert 5.000 €. Für jede sonstige Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist, insbesondere Ehe- und Lebenspartner, bleiben weitere 5.000 € anrechnungsfrei.

Der Vermögensschonbetrag für Leistungen der Eingliederungshilfe liegt für das Jahr 2022 voraussichtlich unverändert bei 59.220 € (die endgültige Höhe lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor). Zusätzlich sind in der Regel weitere Vermögenswerte, wie z. B. ein selbst bewohntes Haus mit angemessener Grundstücksgröße, eine Eigentumswohnung oder eine Altersvorsorge in Form einer „Riester-Rente“ und Partnereinkommen und -vermögen, vor einer Verwertung geschützt.

Wichtig:

Bei den verschiedenen Leistungsarten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Wohngeld, Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege ist die Anrechnung von Einkommen und Vermögen unterschiedlich geregelt. Lassen Sie sich vor der Antragstellung beraten!

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Grundsicherung-im-Alter-und-bei-Erwerbsminderung/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung-art.html>

www.lippstadt.de/leben-in-lippstadt/gesellschaft-und-soziales/finanzielle-hilfen/

https://www.kreis-so-est.de/familie_soziales/soziales/pflege/altenheimpflege/pflege_einrichtungen.php

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/antraege_und_verfahren/kosteneigenbeteiligung/kosteneigenbeteiligung_1.jsp

Neues zu den Themen Verbraucherinsolvenzverfahren, Pfändungsschutzkonto und Schulden

1. Verbraucherinsolvenzverfahren

Ihr Betreuer ist hoch verschuldet und kann die ausstehenden Forderungen in den nächsten Jahren nicht begleichen? Dann können Sie mit der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Arbeiterwohlfahrt (AWO Schuldnerberatung, Beckumer Str. 14, 59555 Lippstadt, <https://www.die-awo.de/schu-inso>) in Kontakt treten.

Eine wichtige Änderung ist die Verkürzung der Restschuldbefreiung - diese wurde von 5 auf 3 Jahre - bei einer Antragstellung ab dem 01.10.2020 herabgesetzt.

<https://www.meine-schulden.de/schuldenregulierung/insolvenzverfahren>

2. Pfändungsschutzkonto

Bereits im Oktober 2020 hatte der Bundestag mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (PKoFoG) Reformen beschlossen, die zum 01.12.2021 in Kraft getreten sind.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Jährliche Anpassung der Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli (bisher alle zwei Jahre).
- Verlängerte Ansparmöglichkeit – pfändungsgeschütztes Guthaben kann nun drei Monate (bisher einen Monat) übertragen werden.
- Verbesserung des Pfändungsschutzes bei Pfändung eines Gemeinschaftskontos.
- Klarstellung zum Auf- und Verrechnungsverbot bei Zahlungskonten mit negativem Saldo.
- Pfändungsschutz bei Nachzahlungen (Arbeitseinkommen und Sozialleistungen).
- Erhöhung des Grundfreibetrags bei weiteren Geldleistungen wie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Längere Gültigkeitsdauer der P-Konto-Bescheinigung (regelmäßig 2 Jahre).

- Neben dem Arbeitgeber sind nun auch Sozialleistungsträger und die Familienkasse verpflichtet, eine P-Konto-Bescheinigung auszustellen.

Die Pfändungsfreigrenze erhöht sich 2022 um 2,46 %, also auf 1.283,42 €.

Arbeitgeber und Banken sind verpflichtet jeweils die neuen Pfändungsfreibeträge zu beachten und anzupassen. Dies ist nicht die Aufgabe des Schuldners.

<https://www.meine-schulden.de/wissen/schuldnerschutz/p-konto>

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/kredit-schulden-insolvenz/>

Literaturtipp:

Ratgeber für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Erläuterungen, Checklisten, Muster, andere Hilfen

Von Claudia Hammerschmidt und Ralf Jox

Eine Vielzahl rechtlicher Betreuungen wird im Ehrenamt geführt. Die Aufgaben sind vielfältig und es ergeben sich unzählige Fragen.

Den Autoren gelingt mit ihrem Leitfaden sowohl ein guter Überblick über die rechtlichen Vorschriften als auch eine Beschreibung des unterschiedlichen Unterstützungsbedarfs je nach Anlass der Betreuung. Wenn z. B. eine Demenz, eine geistige oder psychische Beeinträchtigung oder Suchterkrankung vorliegt, erfordert dies, sich entsprechende Wissensgrundlagen für die Betreuungsführung anzueignen. Hilfreich sind die praktischen Arbeitshilfen wie Checklisten und Formulare. Der Leitfaden ist übersichtlich gestaltet, einzelne Informationen können schnell gefunden werden. Er bietet eine wertvolle Hilfe und Orientierung auch für Bevollmächtigte.



250 Seiten, 1. Auflage 2022, erscheint Juni 2022

36,80 €

Reguvis Fachmedien

Ein allgemeiner Überblick zum Aufgabenkreis Vermögenssorge



Eine rechtliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge umfasst die Regelung aller finanziellen Angelegenheiten des betreuten Menschen. Ziel der Vermögenssorge ist nicht ausschließlich die Sicherung des Lebensunterhaltes und/oder die Mehrung

des vorhandenen Vermögens, sondern auch die Gewährleistung der individuellen Lebensqualität des Betreuten. Wille und Wohl sind hier zu beachten. Der Betreute soll sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen. Der zu betreuende Mensch soll das Höchstmaß an Selbständigkeit behalten. Er ist weiterhin geschäftsfähig. Der Umgang mit Geld spiegelt auf unterschiedliche Weise die Persönlichkeit eines Menschen wider. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Betreuungsführung zu berücksichtigen.

Folgende Tätigkeiten gehören zum Aufgabenkreis der Vermögenssorge (je nachdem wie der Betreute finanziell aufgestellt ist, können die Aufgaben variieren):

- Verschaffen Sie sich einen umfangreichen Überblick über die finanzielle Situation. In Form eines Vermögensverzeichnis werden zu Beginn einer Betreuung die gewonnenen Erkenntnisse von Ihnen niedergeschrieben und an das Amtsgericht übermittelt.
- Übernehmen Sie in Absprache mit Ihrem Betreuten die Kontoführung.
- Schützen Sie das gesamte Vermögen des Betroffenen vor unberechtigten Zugriffen Dritter, z. B. durch Widerruf von Bankvollmachten.
- Verwalten Sie bei Bedarf das Sparvermögen.
- Treffen Sie Absprachen mit dem Heim über die Verwendung von bestehenden Barbetragskonten und kontrollieren Sie sie regelmäßig. Lassen Sie sich monatlich Kontoauszüge vorlegen.
- Machen Sie bestehende Ansprüche geltend, sowohl privatrechtlicher (bei Wohnungsbesitz z. B. Mieteinnahmen und Nebenkosten, oder Arbeitsentgelt bei Beschäftigten, ggf. Ansprüche nach Unfall, oder Geltendmachung von Ansprüchen

aus erbrechtlichen Verhältnissen) als auch öffentlich-rechtlicher Natur (Sozialleistungen aller Art, Kindergeld, Opferentschädigungsrenten).

- Richten Sie Daueraufträge für Verpflichtungen wie Miete, Strom oder Versicherungen ein.
- Bestehen bei Ihrem Betreuten Schulden? Dann kümmern Sie sich um Schuldenregulierung oder nehmen Kontakt mit einer Schuldnerberatung auf.
- Prüfen Sie Forderungsansprüche wie z. B. Handyverträge, Abos, unbezahlte Rechnungen.

Geldanlage und Geldgeschäfte

Aufgabe des Betreuers mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge ist es, den Betreuten bei der Regelung seiner finanziellen Angelegenheiten zu unterstützen oder dies für ihn zu übernehmen, wenn der Betreute es nicht mehr selbst kann. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, behutsam an die Aufgabe heranzugehen, da Eingriffe in den Vermögensbereich oft sehr einschränkend erlebt werden. Besprechen Sie mit Ihrem Betreuten wie Sie mit seinen finanziellen Mitteln umgehen. Was kann er/sie allein? Mit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist in der Regel keine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit verbunden; das bedeutet, Verfügungen über Konten und oder Vermögen sind Betroffenen weiterhin möglich. Ausnahmen: natürliche Geschäftsunfähigkeit z. B. bei schwerst geistig behinderten Menschen oder wenn gem. § 1903 BGB ein Einwilligungsvorbehalt für die Vermögenssorge angeordnet wurde.

Es können sich also je nach Betreuungssituation unterschiedliche Aufgabenkonstellationen für einen rechtlichen Betreuer ergeben.

Beispiele:

- Sie verwalten ein Girokonto für den Betreuten, auf dem das regelmäßige Einkommen (Rente, Grundsicherung, Lohn) eingeht und die Lebenshaltungskosten abgebucht werden (Miete, Nebenkosten, Heimkosten). Über ein zusätzliches Girokonto, auf das Sie monatlich einen abgesprochenen Betrag überweisen, z.B. Eigengeld zur freien Verfügung, Lebensmittelkosten kann er/sie frei verfügen. Für das selbstverwaltete Girokonto sollten Sie eine jährliche Selbstverwaltungs-erklärung unterzeichnen lassen. Nur dann ist für dieses Girokonto keine Rechnungslegung notwendig.

- Verwaltung eines Barbetragskontos (Taschengeldkonto) im Heim, in Absprache mit dem Betroffenen und der Einrichtung; zumindest Kontrolle und Prüfung der Kontoauszüge in regelmäßigen Abständen.

Der Betreuer hat eigenes und für den Betreuten verwaltetes Vermögen strikt zu trennen. Dies nennt sich Trennungsprinzip (§ 1805 BGB) und beinhaltet neben dem selbstverständlichen Verbot das Vermögen des Betreuten für eigene Zwecke zu verwenden auch das Verbot Forderungen des Betreuten auf das eigene Konto einzuziehen.

Genehmigungspflichtige Handlungen des Betreuers

Der rechtliche Betreuer bedarf im Rahmen seiner Tätigkeit bei einigen sehr weitreichenden Entscheidungen gerichtlicher Genehmigungen. Bei einer fehlenden Genehmigung können Rechtsgeschäfte nicht wirksam abgeschlossen werden. Bei Zweifeln, ob eine Handlung genehmigungspflichtig ist, sollte eine vorherige Klärung über die Betreuungsvereine Diakonie/SKM oder das Betreuungsgericht herbeigeführt werden. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte im Aufgabenkreis Vermögenssorge sind z. B.:

- Geldanlagen: Das Geld muss mit einem Sperrvermerk angelegt werden, sodass für Kontoverfügungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist. Dieser Vermerk besagt, dass zur Abhebung des Geldes durch den Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (§ 1809 BGB). Dieser Vermerk ist nicht für das Girokonto erforderlich, mit dessen Guthaben monatliche Ausgaben zu bestreiten sind (Bsp. Miete). Auf diesem Girokonto ist jedoch auch nur so viel Geld bereit zu halten, wie es zur Deckung der laufenden Kosten erforderlich ist.
- Grundstücksgeschäfte und alles was im Zusammenhang steht, wie Bestellung von Grundschulden oder Hypotheken
- Kreditaufnahme, auch Dispokredit
- der Erbverzicht oder die Erbausschlagung: Der Betreuer handelt nur, wenn der Betreute nicht einwilligungsfähig ist. Ansonsten unterstützt und berät der Betreuer.

Weiterführende Literatur erhalten Sie unter:

www.reguvis.de/betreuung/wiki/Vermögenssorge

Der Einwilligungsvorbehalt

Nachfolgend informieren wir Sie über den Inhalt und die Beantragung eines Einwilligungsvorbehaltes für einen bestimmten Aufgabenbereich, der vom Amtsgericht eingerichtet werden kann.

Der Einwilligungsvorbehalt ist in Deutschland eine spezielle Anordnung eines Betreuungsgerichtes, die zusätzlich zu einer Betreuerbestellung erfolgen kann.

Grundsätzlich hat die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit des betroffenen Menschen. Mit dem Einwilligungsvorbehalt wird die Geschäftsfähigkeit eingeschränkt.

Rechtliche Grundlagen und Ziele

Ein Einwilligungsvorbehalt kann angeordnet werden, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betroffenen erforderlich ist. Der Einwilligungsvorbehalt verhindert, dass der betreute Mensch in dem Aufgabenbereich, für den der Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, rechtsgeschäftlich wirksame Erklärungen abgeben kann. Hier ist entweder im Vorfeld oder nachträglich Ihre Zustimmung als Betreuer erforderlich. Bis dahin sind evtl. geschlossene Verträge „schwebend unwirksam“.

Er kann nur zum Schutz des Betroffenen, nicht im Drittinteresse angeordnet werden. Ein Einwilligungsvorbehalt darf sich nur auf Willenserklärungen und rechtsgeschäftsähnliche Handlungen beziehen. Das sind zum Beispiel Vermögensan-

gelegenheiten oder die Einleitung von Gerichtsverfahren.

Er kann nicht eingerichtet werden z. B. für die Eheschließung, Errichtung eines Testamentes, Wahrnehmung des Wahlrechtes oder die Einwilligung in medizinische Maßnahmen.

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes wirkt nur in die Zukunft.



Das heißt, Rechtsgeschäfte, die der Betroffene in der Vergangenheit abgeschlossen hat und die evtl. zu Schulden geführt haben, können damit nicht mehr beeinflusst werden. Rückabwicklungen sind erst ab Tag des Beschlusses möglich.

Ein Einwilligungsvorbehalt kann nur in einem Aufgabenbereich eingerichtet werden, wenn dieser auf der Bestellurkunde benannt wurde. Fehlt dieser, muss zunächst ein Antrag auf Erweiterung des Aufgabenkreises beim Amtsgericht gestellt werden.

Voraussetzungen für die Beantragung eines Einwilligungsvorbehaltes

Einwilligungsvorbehalte können nur für Betreute, die am Rechtsverkehr teilnehmen und dabei Willenserklärungen abgeben, die für sie nachteilig sind, eingerichtet werden.

Bloße Befürchtungen, es könne zu einer selbstschädigenden Teilnahme am Rechtsverkehr kommen, oder „kleinere Fehlinvestitionen“ genügen nicht. Es muss sich um mehrere Abschlüsse oder, bezogen auf die finanzielle Situation, hohe Ausgaben handeln, z. B. verschiedene oder überteuerte Handyverträge.

Eine Gefahr für die Person ist dann gegeben, wenn der Betroffene Willenserklärungen abgibt, die negative Auswirkungen auf personenbezogene Rechtsgüter z. B. Leben, Gesundheit, Freiheit haben. Ein Beispiel: Der Betreute schließt ärztliche ambulante oder stationäre Behandlungsverträge ab, weil er sich wahnhaft für krank hält. Er möchte sich Zähne ziehen lassen, da sich in ihnen Abhörwanzen befinden.

Eine Gefahr für das Vermögen kann vorliegen, wenn der Betroffene aufgrund seiner Krankheit bzw. Behinderung nicht in der Lage ist, komplexe Sachverhalte zu erfassen und zu beurteilen, kein Zahlenverständnis oder kein Verhältnis zum Wert des Geldes besitzt und krankheitsbedingt leicht beeinflussbar ist.

Nach Eingang eines formlosen und begründeten Antrages auf Einrichtung eines Einwilligungsvorbehaltes gibt das Betreuungsgericht i. d. R. ein medizinisches Sachverständigengutachten in Auftrag. Der Gutachter prüft, ob der Betroffene aufgrund der vorliegenden Erkrankung oder Behinderung einen freien Willen bilden kann. Das Gericht entscheidet nach einer persönlichen Anhörung des Betroffenen unter Einbeziehung der gutachterlichen Ergebnisse.

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes unterliegt dem Erforderlichkeitsgrundsatz. Das bedeutet, die Erforderlichkeit wird für jeden einzelnen Aufgabenbereich gesondert geprüft und somit auch beantragt. Die Maßnahme sollte verhältnismäßig und geeignet sein, die Gefahr abzuwenden.

Die Geschäftsfähigkeit ist für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes ohne Belang.

(Quelle: Georg Dodegge, Justizakademie NRW)

Weitere Informationen und Gerichtsurteile finden Sie hier:

<https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Einwilligungsvorbehalt>

Konkrete Vorgehensweise

1. Sie stellen eine erhebliche Gefährdung wie zuvor beschrieben bei Ihrem Betreuten fest.
2. Sprechen Sie mit ihm/ihr über Ihre Vorgehensweise (Besprechungspflicht).
3. Stellen Sie einen formlosen Antrag beim Amtsgericht. Stellen Sie die relevanten Sachverhalte dar, beschreiben Sie die erhebliche Gefährdung, fügen Sie z. B. Rechnungen, Mahnungen, Vertragskopien, ärztl. Attest bei. Es kann einige Wochen dauern bis eine Entscheidung getroffen wird.
4. Handelt es sich um eine Beantragung eines Einwilligungsvorbehaltes in Vermögensangelegenheiten, teilen Sie der Bank mit, dass Sie einen Einwilligungsvorbehalt beantragt haben. Wenn Sie den Beschluss erhalten, reichen Sie diesen umgehend bei der Bank ein, schwärzen Sie die Begründung. Die Bestellurkunde reichen Sie ggf. nach.
5. Nun können Sie Verträge, Kredite etc. ab Tag des Beschlusses rückwirkend zurücknehmen und das Bezahlte zurückfordern. Empfangene Gegenstände müssen zurückgesandt werden, sofern noch vorhanden. Machen Sie dies schriftlich und legen die Bestellurkunde dazu.
6. Nun verwalten Sie das Bankkonto (Vermögensangelegenheiten mit Einwilligungsvorbehalt) für Ihren Betreuten. Jährliche Rechnungslegung ist für das Amtsgericht zu fertigen. Mit einigen Menschen ist es möglich, ein zweites Girokonto zu eröffnen, um die Eigenständigkeit zu erhalten. Hier können kleine Beträge z. B. für Lebensmittel o. ä. zur freien Verfügung überwiesen werden. Eine Selbstverwaltungserklärung für dieses Konto ist jährlich dem Amtsgericht vorzulegen. Auch eine z. B. wöchentliche Barauszahlung gegen Unterschrift auf einer Quittung ist denkbar. Wichtig, besprechen Sie die Vorgehensweise mit Ihrem Betreuten.

Rechnungslegung – das ist zu beachten!

Eine Rechnungslegung ist die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vermögens von Betreuten. Sie legt Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel des Betreuten sowie den jeweiligen Vermögensstand ab und ist gem. § 1840 ff BGB dem Betreuungsgericht einmal jährlich vorzulegen. Eine Rechnungslegung beginnt mit dem Vermögensverzeichnis (§ 1802 BGB), in dem die finanzielle Gesamtsituation des Betreuten nach Übernahme der Betreuung dargelegt wird. Zur Rechnungslegung gehört der Nachweis aller Konten, Depots und Sparbücher.



Als Angehöriger ersten Grades (Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner nach Partnerschaftsgesetz, Kinder und Enkel) werden Sie in der Regel nicht zu einer Rechnungslegung aufgefordert §§ 1854, 1857 a BGB.

Eine Rechnungslegung fällt an, wenn zu Ihren Betreuungsaufgaben die Vermögenssorge zählt.

Sollte Ihr Betreuter alle vorhandenen Konten eigenständig verwalten, entfällt die Pflicht zur Rechnungslegung ebenfalls. Ihre Aufgabe ist dann, die von Ihrem Betreuten getätigten Rechts- und Finanzgeschäfte zu prüfen, um eine mögliche Verschuldung abzuwenden. In diesem Fall lassen Sie sich eine entsprechende schriftliche Erklärung zur Eigenverwaltung der Konten von Ihrem Betreuten unterzeichnen.

Zu **Einnahmen** gehören:

Renten, Arbeitseinkommen, Sparzuwächse, Sozialleistungen

Zu **Ausgaben** gehören:

Miet- und Nebenkosten, Versicherungsbeiträge, Heimkosten, weitere Ausgaben wie Kleidung, Lebensmittel u. a.

Der Aufstellung Ihrer Rechnungslegung sind chronologisch Belege wie z. B. Leistungsbescheide, Kassenbons, Quittungen, Rechnungen, Kontoauszüge beizufügen.

Die Nachweispflicht mit entsprechenden Belegen gilt auch, wenn Sie Geld vom Konto abheben. Die Aufstellung der Ausgaben ist dann gesondert als sogenannte „Barkasse“ nachzuweisen. Geld, das Sie Ihrem Betreuten bar übergeben, lassen Sie sich entsprechend quittieren.

Kurz zusammengefasst:

- Sammeln Sie Belege, Quittungen, Rechnungen. Fügen Sie Leistungsbescheide bei.
- Tragen Sie regelmäßig alle Einnahmen und Ausgaben in das Verzeichnis der Rechnungslegung ein.
- Lassen Sie sich ggf. eine Erklärung zur Eigenverwaltung von Vermögen (durch Ihren Betreuten) unterzeichnen.
- Machen Sie einzelne Verfügungen von Konten Ihres Betreuten, die der Betreute selbst vornimmt, kenntlich.
- Achten Sie darauf, dass alle Ausgaben nachvollziehbar für Ihren Betreuten getätigt wurden.
- Nutzen Sie die Unterstützung der Betreuungsvereine und/oder Rechtspflege des Betreuungsgerichts bei Fragestellungen zur Rechnungslegung.
- Die Überprüfung der Vermögensverwaltung gibt Ihnen Sicherheit, die Betreuung ordnungsgemäß geführt zu haben.

Einen **Vordruck zur Rechnungslegung** erhalten Sie vom Betreuungsgericht. Sie können den Vordruck unter www.betreuung.nrw.de, dem Justiz Online Portal Nordrhein-Westfalen (Formular Rechnung über die Verwaltung des Vermögens) runterladen und am PC ausfüllen.

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie unter:
www.reguvis.de/betreuung/wiki/Rechnungslegung

Neue Richtlinien für Lippstädter Familienpass Vergünstigungen für Personen mit geringem Einkommen

Die Richtlinien für den Familienpass wurden zum 01.10.2021 geändert: Ab sofort können auch Alleinstehende und Paare mit geringen Einkommen den Familienpass bei der Stadt Lippstadt, FD Einwohnerwesen, Geiststr. 47, 59555 Lippstadt, beantragen.

„Auf diese Weise werden auch all die Personen berücksichtigt, die nicht unter den „klassischen“ Familienbegriff fallen und die keine Sozialleistungen beziehen, es durch ein vergleichsweise geringes Einkommen aber trotzdem schwerer haben, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben“, erklärt Iris Faulhaber, Fachdienstleiterin Soziales und Integration bei der Stadt Lippstadt.

Was bedeutet „geringes Einkommen“?

Familien mit einem Kind: 33.600,00 €

Alleinerziehende mit einem Kind: 30.600,00 €

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 6.300,00 €.

Alleinstehende: 14.000,00 €

Paare: 20.000,00 €



Hintergrund

Der Lippstädter Familienpass bietet bestimmten Personen die Möglichkeit, bei ausgewählten Einrichtungen Angebote vergünstigt in Anspruch zu nehmen. So erhalten Inhaber des Familienpasses z. B. im Stadttheater, Schwimmbad, bei der Musikschule, Bücherei oder VHS eine Ermäßigung der Gebühren bzw. des Entgeltes von 50 %.

Weitere Informationen unter:

www.lippstadt.de/familienpass

Internetadressen zur Betreuungsführung

www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki
Online-Lexikon Betreuungsrecht

www.bmjv.de

Internetseite des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz

www.vgt-ev.de

Vormundschaftsgerichtstag e. V.

www.horstdeinert.de

Informationen zum Betreuungsrecht von Horst Deinert

www.bmjv.de

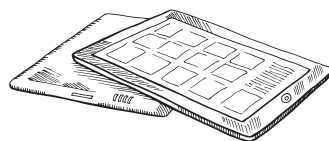
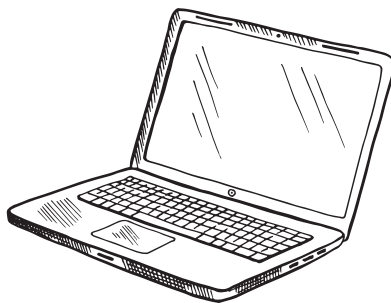
Betreuungsrecht in leichter Sprache

www.itb-ev.de

Institut für transkulturelle Betreuung
Fremdsprachliche Informationen zu rechtlicher Betreuung

www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/rechtliche-betreuung

Online-Beratung zu Betreuungsfragen



Impressum

Redaktion:

Stadt Lippstadt, FB Familie, Schule u. Soziales, Betreuungsstelle, 59553 Lippstadt
Diakonie Ruhr-Hellweg e. V., Betreuungsverein, Brüderstr. 13, 59555 Lippstadt
Sozialdienst Kath. Männer e. V., Betreuungsverein, Cappelstr. 50-52, 59555 Lippstadt

Layout: www.vitaminC-werbung.de

Druck: Gemeindebrief-Druckerei, www.gemeindebrief-druckerei.de

Bildnachweis:

123 - ©Stylephotographs, Adobe Stock - ©VRD, Adobe Stock - ©STOATPHOTO, Adobe Stock - ©H_Ko,
Fotolia - ©psdesign1, Adobe Stock - ©Teodor Lazarev, Adobe Stock - ©decoret, Adobe Stock - ©magele-picture,
Adobe Stock - ©Wolfsler, Adobe Stock - ©Wasan, Adobe Stock - ©JackF, Adobe Stock - ©jd-photodesign
Adobe Stock - ©ONYXprj, Rest: privat

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde für diese Broschüre die männliche Sprachform gewählt.

Die hier veröffentlichten Texte wurden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellen jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.



Sozialdienst Katholischer Männer e. V.

Betreuungsverein Lippstadt
Cappelstraße 50 - 52
59555 Lippstadt

Tel.: 02941 9734-17

Fax: 02941 9734-60

E-Mail: balke@skm-lippstadt.de



Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.

Betreuungsverein Lippstadt Brüderstraße 13
59555 Lippstadt

Tel.: 02941 97855-14

Fax: 02941 97855-714

E-Mail: bheck@diakonie-ruhr-hellweg.de



Stadt Lippstadt

Fachbereich Familie, Schule und Soziales
Betreuungsstelle
Geiststraße 47
59555 Lippstadt

Tel.: 02941 980-684 o. -683 o. -718

Fax: 02941 980-696

E-Mail: susanne.adomat@stadt-lippstadt.de
bettina.kalthoff@stadt-lippstadt.de
jutta.voss-ladzik@stadt-lippstadt.de